

4190/AB
Bundesministerium vom 15.01.2021 zu 4154/J (XXVII. GP)
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bmlrt.gv.at

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.755.185

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)4154/J-NR/2020

Wien, 15.01.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Schroll, Kolleginnen und Kollegen haben am 16.11.2020 unter der Nr. **4154/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Informationsvorteil für Ischgl- weiß man mehr in Tirol?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Welche Ministerien und Behörden werden in den Entscheidungsfindungsprozess im Zusammenhang mit neuen COVID-Verordnungen miteingebunden?
- Wurden und werden auch andere (nichtstaatliche) Organisationen, Interessensvertretungen, Unternehmen und Privatpersonen aktiv involviert?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, gibt es Vorgaben aus bzw. an verschiedene Ministerien bezüglich der Einbindung diverser „Stakeholder“?
 - c. Wenn nein, wann und wie erfolgt offiziell die Informationsweitergabe an relevante Interessensgruppen, speziell im Bereich Wintertourismus?

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Generell ist festzuhalten, dass die Bundesregierung bei der Ausarbeitung von Verordnungen und Gesetzen darum bemüht ist, alle maßgeblichen Stellen einzubeziehen, um auf deren Expertise und Fachwissen zurückgreifen zu können.

Zu den Fragen 3 und 4:

- Können Sie ausschließen, dass Informationen zu neuen COVID-Verordnungen frühzeitig von Ihrem Ministerium an betroffene und relevante Stakeholdergruppen nach außen dringen?
 - a. Welche Maßnahmen werden zur Wahrung der Informationssicherheit in Ihrem Ministerium ergriffen?
- Können Sie ausschließen, dass es generell für die Branchen Wintertourismus sowie die Liftbetreiber einen Informationsvorsprung in Form von frühzeitig erhaltenen Informationen zu geplanten Maßnahmen gegeben hat oder gibt?

Grundsätzlich gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, wie im Übrigen für sämtliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, dass sie über alle Tatsachen, die ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wenn an deren Geheimhaltung entweder ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse anderer Personen besteht.

Zur Frage 5:

- Hat es in den letzten Wochen Schriftverkehr zwischen Vertretern des Wintersportortes Ischgl oder Vertretern der „Tiroler Adler Runde“ und Ihrem Ministerium gegeben?
 - a. Wenn ja, zu welchem Thema?
 - b. Wenn ja, wann und mit wem genau?
 - c. Wenn ja, bitte um Offenlegung und Übermittlung des gesamten Schriftverkehrs samt etwaiger Anlagen.

Nach den vorliegenden Informationen ist kein Schriftverkehr zwischen Vertretern des Wintersportortes Ischgl oder Vertretern der „Tiroler Adler Runde“ und dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bekannt.

Zu den Fragen 6 bis 10:

- Können Sie ausschließen, eine Verlängerung des Lockdowns bis kurz vor den 17. Dezember geplant zu haben?
 - a. Wenn nein, gab es diesbezüglich Kontakt zum Tourismusort Ischgl oder Vertretern der „Tiroler Adler Runde“?
- Gibt es entsprechende Abschätzungen, wie sich die Öffnung von verschiedenen Skiregionen auf die Zahl der (Neu-)Infektionen auswirken wird?
 - a. Wenn ja, welche Szenarien gibt es?
 - b. Wenn ja, gibt es ein Szenario, das auch einen weiteren Lockdown enthält?
 - c. Wenn ja, bitte um Übermittlung der betreffenden Szenarien.
- Gibt es Konzepte, mit deren Hilfe ein Anstieg der Infektionszahlen auf Grund von Öffnungen von Skiregionen und dem laufenden Skibetrieb verhindert werden soll?
 - a. Wenn ja, bitte um Übermittlung der betreffenden Konzepte.
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Halten Sie den von Ihrem Ministerium im Sommer veröffentlichten Leitfaden für Tourismusbetriebe für ausreichend und ein - angesichts der steigenden Infektionszahlen - weithin angemessenes „Sicherheitskonzept“?
- Inwieweit wird das Vorgehen in den Wintersportorten, zum Beispiel in Ischgl, mit dem Bund - und im Speziellen mit Ihrem Ministerium - akkordiert?

Die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG) sowie Verordnungen nach diesem Bundesgesetz und die Abschätzung der Entwicklung der Gesundheitslage fallen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zusätzlich zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zur Eindämmung der Infektionszahlen hat das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gemeinsam mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Wirtschaftskammer Österreich den Leitfaden „Sicherer Wintertourismus in Österreich – Winterregeln“ erarbeitet (abrufbar unter www.sichere-gastfreundschaft.at). Für einen sicheren und verantwortungsvollen Winterurlaub in Österreich wurden daher neben den allgemeinen Grundprinzipien auch eigens branchenspezifische Winterregeln verabschiedet.

Darüber hinaus steht den Betrieben der im Sommer veröffentlichte Leitfaden für Tourismusbetriebe hinsichtlich des Umgangs mit COVID-19 (Verdachts-)Fällen, der in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und

Konsumentenschutz und der Wirtschaftskammer Österreich erstellt wurde, zur Verfügung. Durch die Anpassung entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen werden Tourismusbetriebe hinsichtlich des Umgangs mit COVID-19 (Verdachts-)Fällen unterstützt und über die Plattform www.sichere-gastfreundschaft.at laufend informiert.

Um die heimischen Seilbahnen zur sportlichen Betätigung für Tagesgäste wieder eingeschränkt öffnen zu können, wurden strengere Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos gesetzt. Gemäß der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-NotMV), BGBI. II Nr. 598/2020 wurden Kapazitätsbeschränkungen in geschlossenen und abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln vorgenommen sowie das Tragen von FFP2-Masken in diesen Bereichen und in geschlossenen Zugangsbereichen von Seil- und Zahnradbahnen vorgeschrieben. Zur Einhaltung der vorgegebenen Kapazitätsgrenzen setzt eine Vielzahl der Betreiber Maßnahmen, wie beispielsweise Einschränkungen von Zufahrtsmöglichkeiten oder Reduktion von Parkmöglichkeiten, womit vorweg ein Ansturm vermieden werden soll. Besucherströme werden zudem durch die Ausweitung der täglichen Betriebszeiten entzerrt. Auch die zahlenmäßige Begrenzung der Skigäste durch eine obligatorische Online-Buchung als Voraussetzung für die Anreise oder Zufahrten in die Gebiete sorgt dafür, dass die vom Bund vorgegebenen Kapazitätsgrenzen nicht überschritten werden.

Elisabeth Köstinger

